

Entwurf

Verordnung über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- oder Gartenarbeiten und über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten der Gemeinde Pullach i. Isartal

vom

Aufgrund des Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 2. August 2016 (GVBl. S. 248) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Pullach i. Isartal folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an

Werktagen von Montag bis Samstag
von **08.00 Uhr bis 12.30 Uhr** und
von **14.30 Uhr bis 19.00 Uhr**

ausgeführt werden.

Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt.

§ 2

Begriff ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere
 1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
 2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle nicht gewerbsmäßig in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i.S. von Abs. 1 Nr. 2 und von motorbetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und blasgeräte).

- (3) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind.

§ 3

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte dürfen im Freien oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten innerhalb des besiedelten Gemeindegebietes nur in der Zeit

von **10.00 Uhr bis 12.30 Uhr** und
von **14.30 Uhr bis 22.00 Uhr**

benutzt werden.

- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Ausnahmen

Die Gemeinde Pullach i. Isartal kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Beschränkungen der §§ 1 bis 3 zulassen, wenn ein besonderes Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist. Die Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 und 2 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. entgegen dem Verbot in § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeinde Pullach i. Isartal über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe bei Haus- und Gartenarbeiten und bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten vom 28.11.1996, geändert durch Verordnung vom 26.11.2001, außer Kraft.

Pullach i. Isartal, den

Gemeinde Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Erste Bürgermeisterin